

Konzept

Stärkung der Integrationskraft der Regelschule durch Ressourcenmanagement (SIRMa)

Von der Zentralschulpflege am
17. September 2013
beschlossen

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	3
2	Ausgangslage	4
3	Das Ressourcenmanagement für die Sonderschulmassnahmen	7
3.1	Ab Oktober 2013 werden alle Ressourcen für Sonderschulmassnahmen den Kreisen zugeteilt	7
3.2	Berechnung der Verteilung der Ressourcen für Sonderschulmassnahmen auf die Kreise.....	8
3.3	Möglichkeit einer begründeten Budgetüberschreitung bei sehr teuren und unvorhergesehenen Sonderschulungen.....	8
3.4	Möglichkeiten bei einer Budgetunterschreitung.....	9
3.5	Massnahmen bei einer Budgetüberschreitung	9
3.6	Kennzahlen zur Orientierung und zum Vergleich	9
3.7	Ressourcen nicht an einzelne Kinder und Jugendliche binden.....	9
3.8	Möglichkeiten, wie Kreise zu Ressourcen kommen, die nicht an ein Kind gebunden sind	10
3.9	Pauschalisierte Sonderschulressourcen auf der Kindergartenstufe	10
3.10	Planung Ressourceneinsatz - Planungssicherheit	10
4	Das Zuweisungsverfahren zur Sonderschulung	10
5	Die standardisierte Förderplanung	12
5.1	Grundlagen und Legitimation	12
5.2	Orientierung an einem Förderplanungszyklus	12
5.3	Die Verbindung vom Schulischen Standortgespräch zum Förderplan	13
5.4	Fachliche Vorgaben für Förderpläne	14
5.5	Zeitliche Vorgaben für Förderplanzyklus	15
5.6	Fallführung.....	16
6	Klärung der Zuständigkeiten des Schulpsychologischen Dienstes und der Fachstelle Integrative Schule (IS)	16
7	Rahmenbedingungen für Sonderschulungen und Möglichkeiten zur Ablösung des Sonderschulstatus	17
8	Ausblick Angebote für verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler	18
9	Schulergänzende Betreuung	19
10	Weiterbildung	19
11	Überprüfung der Wirkung und des Nutzens von SIRMa	20
12	Umsetzung SIRMa	21
13	Abkürzungsverzeichnis	22
14	Verzeichnis Anhänge	23

1 Zusammenfassung

Die Stadt Winterthur verzeichnet ein ungebremses Wachstum sowohl bei den Sonderschulplätzen als auch bei den Sonderschulkosten. Die Sonderschulquote ist deutlich höher als im Kanton Zürich. Ein weiteres Kostenwachstum in der Sonderschulung hätte negative Auswirkungen auf die Ressourcen der Regelschule. Im Rahmen des Projekts „Schulen unterwegs“ bearbeiteten vier Think Tanks von September 2011 bis September 2012 für die Schulentwicklung in Winterthur relevante Themen. Die Think Tanks „Sonderpädagogik“ und „Ressourcen“ formulierten Ziele in Zusammenhang mit der Integrationskraft der Regelschule. Mit dem Konzept „Stärkung der Integrationskraft der Regelschule durch Ressourcenmanagement“ (SIRMa) sollen sowohl die Zielformulierungen der Think Tanks als Zielvorgaben formuliert und möglichst erreicht als auch das Kostenwachstum in der Sonderschulung gestoppt werden.

Kernstück des Konzepts ist das Ressourcenmanagement für die Sonderschulmassnahmen. Mit dem Ressourcenmanagement werden die Verantwortung und die Kompetenz über die Verwendung der finanziellen Ressourcen für die Sonderschulmassnahmen an die Kreisschulpflegen delegiert. Mit dem neuen Ressourcenmanagement sollen die Schulkreise und Schulen grösstmögliche Flexibilität im Ressourceneinsatz erhalten. Dabei muss stets die angemessene Schulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen gewährleistet sein.

Das „Zuweisungsverfahren zur Sonderschulung“ kann nur dann in die Wege geleitet werden, wenn die Schulen aufgrund eines mehrfach durchlaufenen, dokumentierten Förderplanzyklus nachweisen können, dass sie alles Zumutbare für eine integrative Schulung einer Schülerin/eines Schülers mit besonderen Bedürfnissen unternommen haben. Die schulpsychologische Abklärung gliedert sich neu in die beiden Teile „Basisabklärung“ und „Bedarfsabklärung“.

- In der Basisabklärung werden die diagnostischen Erkenntnisse in strukturierter und nachvollziehbarer Weise aufgezeigt. Dabei richtet sich der diagnostische Fokus nicht nur auf das Kind selbst, sondern auch auf sein schulisches und familiäres Umfeld.
- Auf dieser Grundlage werden im Rahmen der Bedarfsabklärung relevante Bildungsziele festgelegt. Aus dem Spannungsfeld zwischen den diagnostisch festgestellten Beeinträchtigungen und den angestrebten Bildungszielen ergibt sich der Förderbedarf. Abschliessend wird ein Vorschlag für geeignete Massnahmen erarbeitet.

Wie oben erwähnt ist der mehrfach durchlaufene, dokumentierte Förderplanzyklus Voraussetzung für eine schulpsychologische Abklärung gemäss „Zuweisungsverfahren zur Sonderschulung“. Der dokumentierte Förderplanzyklus ist eine wesentliche Grundlage für die schulpsychologische Abklärung. Es ist deshalb unerlässlich, dass die Dokumentation der Förderplanung standardisiert wird. Entsprechende Standards werden im Konzept SIRMa formuliert.

Die reibungslose Zusammenarbeit zwischen dem Schulpsychologischen Dienst und der Fachstelle Integrative Schule ist eine Grundvoraussetzung für die wirkungsvolle Unterstützung der Schulen bei der integrativen Ausrichtung der Volksschule. Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Schulpsychologischen Dienstes und der Fachstelle Integrative Schule werden deshalb für alle Beteiligten transparent dargestellt.

Mit der Umsetzung des Konzeptes SIRMa können einzelne Schülerinnen und Schüler oder einzelne Klassen bei Bedarf mit zusätzlichen Ressourcen ausgestattet werden, welche nicht an einen Sonderschulstatus gebunden sind. Damit kann der fortlaufenden Zunahme von Sonderschulzuweisungen entgegen gewirkt und die Sonderschulquote in den kommenden Jahren stabilisiert werden. Der Anspruch von Kindern mit Behinderung für Sonderschulmassnahmen bei ausgewiesenem Bedarf wird jedoch nicht in Frage gestellt.

Die Begleitung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten gelten als die grösste Herausforderung in der integrativen Ausrichtung der Regelschule. Es wird einige Zeit dauern, bis das veränderte Ressourcenmanagement den Schulen die nötige Flexibilität für angepasste Angebote bieten kann. Deshalb sollen Besondere Klassen (Einschulungs-, Klein- und Aufnahmeklassen) sowie Einzelunterricht in bisherigem Umfang noch für weitere drei Jahre als zentrale, gesamtstädtisch organisierte Angebote bestehen bleiben. Danach sollen sie aufgehoben und die frei werdenden Ressourcen den Schulen für geeignete Massnahmen im Umgang mit verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung gestellt werden.

Die integrative Ausrichtung hat Auswirkungen auf die Schulergänzende Betreuung, da in den freiwilligen Tagesschulen Unterricht und Betreuung unter einem Dach und mit gemeinsamen Konzepten stattfinden sollen. Bisher flossen für die integrative Ausrichtung zusätzliche Mittel fast ausschliesslich in die Regelschule (Integrative Förderung, Sonderschulmassnahmen, Schulsozialarbeit). Künftig werden zusätzliche Mittel auch in der Schulergänzenden Betreuung notwendig sein, damit diese ihren integrativen Auftrag zusammen mit der Regelschule erfüllen kann.

Schliesslich wird im letzten Kapitel dargelegt wie das Konzept SIRMa umgesetzt werden kann.

2 Ausgangslage

Im Rahmen des Projekts „Schulen unterwegs“ bearbeiteten vier Think Tanks von September 2011 bis September 2012 für die Schulentwicklung in Winterthur relevante Themen. Im Anschluss an die Ergebniskonferenz vom November 2012 beschloss die Zentralschulpflege das Projekt „Stärkung der Integrationskraft der Regelschule durch Ressourcenmanagement“ (SIRMa) zu lancieren und folgende Zielvorgaben aus dem Think Tank Sonderpädagogik aufzunehmen:

- Ressourcenverteilung/-einsatz
 - Die folgenden Ressourcen sollen den Schulen für die Planung und Erfüllung des pädagogischen Auftrags zur Verfügung stehen:
 - Vollzeiteinheiten für Lehrpersonen
 - Mindestangebot für IF-Lektionen
 - Maximalangebot Lektionen für Therapien
 - Mindestangebot Lektionen für DaZ-Unterricht
 - Ressourcen für ISR-Schülerinnen und Schüler
 - Ressourcen für ISS- Schülerinnen und Schüler
 - Die Schulleitungen sollen mehr Freiheiten im Einsatz der Ressourcen erhalten. Ressourcen, die über den gesetzlich definierten Rahmen hinausgehen, sollen die Schulleitungen für weitere Funktionen einsetzen können:
 - Klassenassistentinnen
 - Betreuungsfachleute
 - Sozialpädagoginnen und Sonderpädagogen
 - Weiter sollen die Ressourcen im Bereich der Sonderschulmassnahmen nicht mehr an einzelne Kinder gebunden sein, sondern der Schule zu einem flexiblen Einsatz zur Verfügung stehen. Dies damit sie mehr Gestaltungsspielraum erhalten, um den spezifischen Förderbedürfnissen eines Kindes/Jugendlichen gerecht zu werden.
- Die Ressourcen für sonderpädagogische Massnahmen sollen begrenzt werden. Der Ressourceneinsatz soll denjenigen des Schuljahres 2012/13 nicht überschreiten. Weiter sollen die Plätze in den städtischen und externen Sonderschulen gegenüber dem Stand des Schuljahres 2012/13 nicht erhöht werden.
- Status „Sonderschülerin/Sonderschüler“¹
 - Ein weiteres Ziel des Think Tank Sonderpädagogik ist, dass es an den Winterthurer Schulen den Status „Sonderschülerin/Sonderschüler“ nicht mehr geben soll. Die Schulen sollen mit einem gezielten Ressourceneinsatz den Bedürfnissen aller Schülerinnen und Schüler gerecht werden und es soll nicht mehr zur Stigmatisierung Sonderschülerin/Sonderschüler kommen.
- Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten
 - Die Schulen sollen in der Lage sein, die Herausforderungen mit verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern integrativ zu meistern. Dazu soll jede Schule ein Eskalati-

¹ Die Formulierung „Status Sonderschülerin/Sonderschüler“ wird in der Praxis verwendet. Gesetzgeberisch wird von „Sonderschulbedürftigkeit“ gesprochen (siehe auch Kapitel 7). „Status Sonderschülerin/Sonderschüler“ meint „Sonderschulbedürftigkeit“.

onsmodell für das Vorgehen bei Kindern mit einer Verhaltensauffälligkeit erarbeiten. Ziel ist, dass in den Schulen eine Kultur der gemeinsamen Verantwortung im Team entsteht.

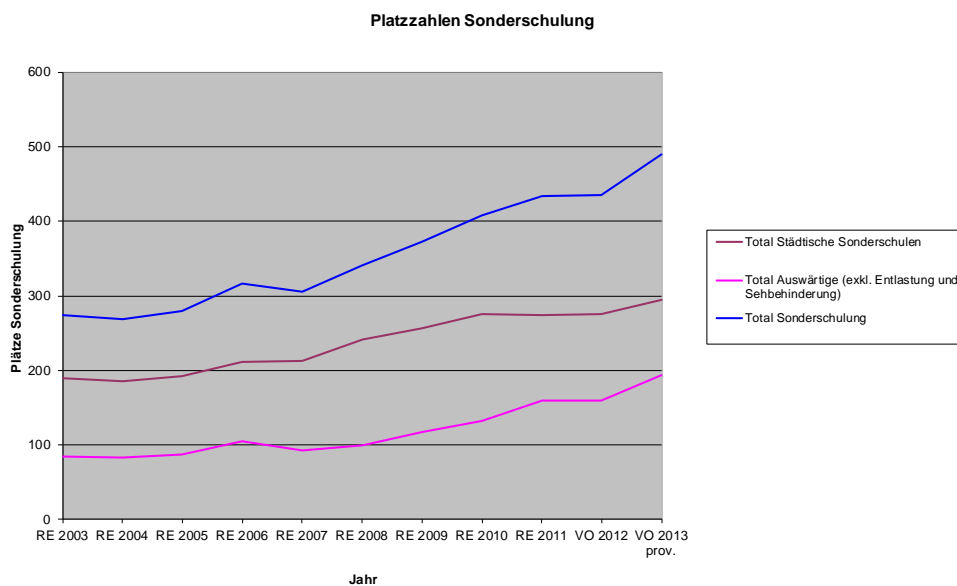
Der Think Tank Ressourcen formulierte folgende Visionen:

- Im Rahmen der „Regelschule 2020“ sollen die Ressourcen der Sonderschulung in die Regelschule umgelagert werden. Das bedeutet:
 - Die Zahl der in den städtischen Sonderschulen aufgenommenen Schülerinnen und Schüler soll auf den Stand von 2005 zurückgeführt werden.
2005 wurde das neue Volksschulgesetz vom Zürcher Volk angenommen. Es erging damit der gesetzliche Auftrag an die Schulen, dass die Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit in der Regelklasse unterrichtet werden sollen.
 - In 10 Jahren sollen nur noch 30% der heute in externen Sonderschulen unterrichteten Schülerinnen und Schüler solchen Institutionen zugewiesen werden.
 - Die finanziellen Ressourcen sollen im gleichen Verhältnis wie die Schülerinnen und Schüler weniger Plätze in Sonderschulen belegen, den Schulen zur Verfügung stehen (Basis 2011).

Im Projekt SIRMA sollen Voraussetzungen geschaffen werden, um diese Visionen möglichst zu erreichen.

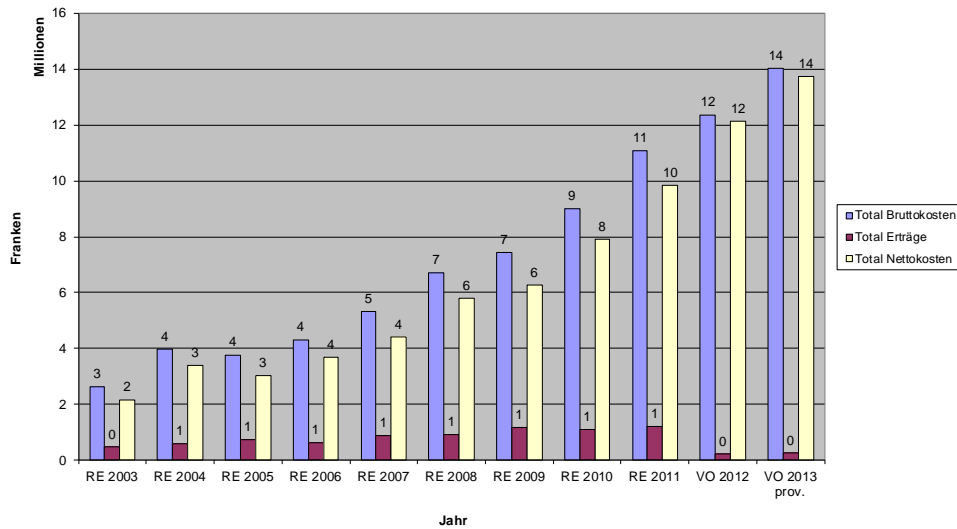
In der Ausgangslage ist weiter zu berücksichtigen, dass Winterthur in den letzten zehn Jahren ein ungebremses Wachstum sowohl bei der Anzahl Sonderschulmassnahmen als auch bei den Sonderschulkosten zu verzeichnen hat.

Untenstehende Grafik zeigt das Wachstum bei den Sonderschulplätzen.



Seit 2010 verläuft die Entwicklung der Nettokosten in der auswärtigen Sonderschulung gar exponentiell wie die nächste Grafik zeigt.

Gesamtkosten auswärtige Sonderschulung



Angesichts dieser Tatsache hat die Zentralschulpflege die Zielvorgaben für das Projekt SIRMA gegenüber denjenigen aus den Think Tanks folgendermassen konkretisiert:

- Kurzfristig
 - Die Ressourcen für die sonderpädagogischen Massnahmen und Sonderschulung sind kontingentiert und den Kreisen zugeteilt (relativ zu den Schülerzahlen). Sie stehen den Schulen zur autonomen Verwaltung und flexiblem Einsatz zur Verfügung. Die Fachstellen Integrative Schulung (IS) und der Schulpsychologische Dienst (SPD) stehen beratend zur Verfügung.
 - Die Aufträge für die Fachstelle IS und für den SPD sind geklärt und sie sind im Prozess Zuweisung sonderpädagogische Massnahmen verbindlich positioniert. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung sind geklärt. Die Schulen werden durch die Fachstellen und Dienste (SPD/Schulsozialarbeit (SSA) wirkungsvoll unterstützt.
 - Die Schulischen Standortgespräche und die Förderplanung werden in Anlehnung an die ICF mit den Instrumenten des Kantons oder der Stadt Winterthur durchgeführt und dokumentiert, damit die nötigen Unterlagen für die Fachstelle IS und den SPD standardisiert zur Verfügung stehen.
 - Die Erfahrungen mit ISR sind ausgewertet und Erkenntnisse allen Schulen zur Verfügung gestellt.
- Mittelfristig (bis Schuljahr 2016/17):
 - An den Schulen sind Zusammenarbeitsformen entwickelt, welche einen effizienten Einsatz der Ressourcen für sonderpädagogische Massnahmen ermöglichen.
- Langfristig (ab Schuljahr 2020/21):
 - Die Kosten für die Sonderschulung sind relativ zum Stand SJ 19/20 rückläufig. Schülerinnen und Schüler, die eine externe Sonderschule verlassen, werden nicht mehr ersetzt.

Mit dem vorliegenden Konzept sollen die oben genannten Ziele erreicht oder günstige Voraussetzungen geschaffen werden, damit sie erreicht werden können.

§ 2 Abs. 4 des Volksschulgesetzes (VSG) besagt, dass der Unterricht die individuellen Begabungen und Neigungen der Kinder berücksichtigt und die Grundlage zu lebenslangem Lernen schafft. Weiter bestimmt § 33 Abs. 1 VSG, dass die sonderpädagogischen Massnahmen der Schulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen dienen und dass die Schülerinnen und Schüler wenn möglich in der Regelklasse unterrichtet werden. In

Winterthur beträgt die Sonderschulquote Mitte Schuljahr 2012/13 rund fünf Prozent. Somit ist die Sonderschulquote deutlich über dem Mittel des Kantons Zürich mit rund drei Prozent. Auch neue Angebote wie die Integrative Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule konnten das Wachstum bei allen bestehenden Angeboten nicht bremsen. Um den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, müssen Anstrengungen unternommen werden, welche die Integrationskraft der Regelschule stärken.

Das Konzept SIRMa ist jedoch ausdrücklich kein Sparprogramm: Sämtliche Ressourcen für Sonderschulmassnahmen gemäss Budget 2013 (Fr. 22'090'086)² sollen weiterhin zur Verfügung stehen. Eine Stärkung der Integrationskraft der Regelschule soll primär durch Umlagerung von Ressourcen aus den Sonderschulheimen und Tagessonderschulen in die Regelschule erzielt werden. Ressourcen, die durch einen Abbau von ISR oder ISS frei werden, können ebenfalls zur Stärkung der Regelschule eingesetzt werden (siehe Kapitel 3).

3 Das Ressourcenmanagement für die Sonderschulmassnahmen

Sonderschulmassnahmen umfassen Sonderschulheime, Tagessonderschulen, Einzelunterricht, Integrative Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule (ISS) und Integrative Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR).

Zurzeit ist die Zentralschulpflege, mit Ausnahme des Einzelunterrichts, für die Verwaltung und Verteilung der Ressourcen für Sonderschulmassnahmen zuständig. Die Kompetenz für die Zuweisung von Ressourcen für Sonderschulheime und Tagessonderschulen hat die Zentralschulpflege dem Präsidium delegiert. Die Kompetenz für die Ressourcenzuteilung für ISS und ISR liegt bei der Zentralschulpflege als Gesamtbehörde. Das hat zur Folge, dass Entscheide weit weg vom Tagesgeschäft gefällt werden, die Steuerungsmöglichkeiten entsprechend schwach und dass die Entscheidungswege lange und träge sind. Für eine Anmeldung einer Schülerin/eines Schülers an eine Sonderschule muss das Einverständnis der Kreisschulpflege vorliegen. Die Abwicklung des Aufnahmeverfahrens liegt in der Zuständigkeit und Kompetenz der betreffenden Sonderschule. Die städtischen Sonderschulen geben zuhanden des ZSP- Ausschusses „Aufnahmen in die städtischen Sonderschulen“ eine Empfehlung (Aufnahme bzw. Absage) ab. Bei den externen Sonderschulen liegt der Aufnahmeentscheid bei der entsprechenden Schule. Im Falle einer Absage muss eine Alternativlösung gefunden werden.

Weiter ist das Ziel des Ressourcenmanagements für die Sonderschulmassnahmen, dass die Kreise und Schulen grösstmögliche Flexibilität im Ressourceneinsatz haben, damit sie günstige Voraussetzungen schaffen können, um den Bedürfnissen aller Schülerinnen und Schülern – namentlich aber denjenigen der Schülerinnen und Schüler mit spezifischem Förderbedarf – gerecht zu werden. Trotz hoher Flexibilität im Ressourceneinsatz muss jederzeit eine angemessene Schulung von Kindern und Jugendlichen mit spezifischem Förderbedarf gewährleistet sein.

3.1 Ab Oktober 2013 werden alle Ressourcen für Sonderschulmassnahmen den Kreisen zugeteilt

Im Grundsatz soll die Entscheidung über den Einsatz der Mittel für Sonderschulmassnahmen dort gefällt werden, wo sie eingesetzt werden. Das ist in den Kreisen, da diese für die Bildung aller Schülerinnen und Schüler im Volksschulalter in ihrem Einzugsgebiet zuständig sind. Da gemäss § 26 Abs. 4 der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) der Entscheid für eine Sonderschulung durch die Schulpflege gefällt wird, muss die Kompetenz für die Mittelzuteilung ebenfalls bei der Kreisschulpflege sein. Damit die Zuweisungsprozesse reibungslos abgewickelt werden können ist es sinnvoll, dass die Kompetenz für die Zuweisung für Ressourcen für Sonderschulmassnahmen an das Präsidium der Kreisschulpflegen delegiert wird.

² Der Budgetbetrag kann sich aufgrund ändernder Versorgertaxen oder steigender resp. sinkender Schülerzahlen verändern.

Bezug zu den Think Tanks: Ressourcen an die Schulen

Aus den oben genannten Gründen können die Sonderschulressourcen nicht den einzelnen Schulen zugeteilt werden. Weiter wäre die Steuerung kaum praktikabel, da im Gegensatz zu den Kreisen Schulen relativ kleine Gebilde sind. Die Ressourcen würden auf zu viele kleine Einheiten aufgeteilt. Das könnte dazu führen, dass schon ein einziges schwer behindertes oder stark verhaltensauffälliges Kind das Sonderschulbudget der betreffenden Schule sprengen würde. Weiter würde es sehr schwierig die Ressourcen denjenigen Schülerinnen und Schülern zuzuteilen, die sie am nötigsten haben, da die Ressourcenzuteilung mit Blick auf die Schule und nicht mit Blick auf den Schulkreis vorgenommen würde.

3.2 Berechnung der Verteilung der Ressourcen für Sonderschulmassnahmen auf die Kreise

Zurzeit sind alle Ressourcen der Sonderschulmassnahmen an Schülerinnen resp. Schüler gebunden. Das heisst, eine Schule erhält nur dann zusätzliche Ressourcen, wenn eine Schülerin/ein Schüler den Sonderschulstatus bekommt. Gegenwärtig spielt im Zuweisungsprozess für eine Sonderschulmassnahme die Schulkreiszugehörigkeit keine Rolle. Andere Kriterien sind für die Empfehlung einer Sonderschulmassnahme massgebend. Das führt dazu, dass die Ressourcenzuteilung für Sonderschulmassnahmen bezogen auf die Kreise zufällig ist. Sie richtet sich nach Art und Umfang einer Sonderschulmassnahme und nach der Anzahl Schülerinnen und Schülern mit Sonderschulmassnahmen.

Die Ressourcen werden auf dem Stand Budget 2013 (Fr. 22'090'086) plafoniert. Künftig sollen die Ressourcen für Sonderschulmassnahmen entsprechend den Vollzeitstunden Unterricht (VZE), die einem Schulkreis zustehen, verteilt werden. Die VZE berücksichtigen die Anzahl Schülerinnen und Schüler sowie den Sozialindex. Den Unterschieden bezüglich der sozialen Belastung der verschiedenen Kreise wird mit dem Sozialindex Rechnung getragen.

Die Abweichungen von der bisherigen Ressourcenzuteilung auf die Kreise (schülergebunden) zur angestrebten Zuteilung (VZE-gebunden) betragen je nach Kreis fünf bis zehn Prozent. Die einen Kreise haben heute verhältnismässig zu viel Ressourcen, die anderen zu wenig. Die zurzeit herrschende ungleiche Verteilung der Mittel der Kreise soll in einem fünfjährigen Prozess angeglichen werden. Die Anpassungsschritte sind im Anhang 1 berechnet. Die Fusion der Schulkreise muss in diesem Prozess berücksichtigt werden. Um die Planung des Ressourceneinsatzes in den kommenden Jahren zu vereinfachen, sollen die neuen Kreise die Ressourcen entsprechend der Aufteilung der sieben Kreise erhalten. Selbstverständlich sind sie in der Ressourcenverwendung frei.

3.3 Möglichkeit einer begründeten Budgetüberschreitung bei sehr teuren und unvorhergesehenen Sonderschulungen

In Einzelfällen sind sehr teure Sonderschulmassnahmen notwendig (z.B. mehrfach behinderte Kinder mit hohem Pflegebedarf; stark verhaltensauffällige Jugendliche, die in spezialisierten Internaten platziert werden müssen). Diese Kosten sind für die Kreise einschneidend und kaum beeinflussbar, da in einem derartigen Fall das Recht auf angemessene Sonderschulung besteht.

Weil die Kreise in solchen Fällen keinen Gestaltungsspielraum haben, müssen entsprechende Budgetüberschreitungen möglich sein. Diese sind gegenüber der Zentralschulpflege klar zu begründen.

Im nächsten Budget sind die Kosten für speziell teure Sonderschulmassnahmen regulär vorzusehen. Ein Kreis mit einem oder mehreren dieser Schülerinnen und Schüler wird ein entsprechend höheres Budget erhalten. Weil die gesamtstädtischen Ausgaben für Sonderschulmassnahmen verglichen mit dem Stand Budget 2013 nicht steigen dürfen, wird das Budget der anderen Kreise leicht nach unten angepasst.

Zuzüge und Wegzüge von Kindern mit Sonderschulbedürftigkeit halten sich erfahrungsgemäss in etwa die Waage. Im Falle eines Wegzugs und Abmeldung von einer städtischen Tagessonderschule oder externen Sonderschule während eines Schuljahres sollen die frei werdenden Mittel deshalb nicht umgewandelt werden, sondern als Reserve für einen Zuzug zurückbehalten werden. Andernfalls gäbe es jährlich Budgetüberschreitungen infolge Zuzüge. Bei einem Wegzug aus ISS/ISR sind angepasste Einsätze für die SHP zu entwickeln.

3.4 Möglichkeiten bei einer Budgetunterschreitung

Wenn die einem Kreis zugeteilten Sonderschulressourcen nicht ausgeschöpft werden, darf dieser Betrag für Schul- oder Unterrichtsentwicklungsmassnahmen und für Massnahmen zur Stärkung der Integrationskraft verwendet werden. Eine Zweckbindung muss nachgewiesen werden (z.B. keine Anschaffungen von Geräten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Stärkung der Integrationskraft stehen). Es wird empfohlen, diese Mittel schwergewichtig im Kindergarten (siehe unten) oder für Interventionsangebote (Time-in) in den Schulen einzusetzen.

Es ist die Aufgabe der Kreisschulpflegen sicherzustellen, dass die frei werdenden Ressourcen zur Stärkung der Integrationskraft der Regelschule eingesetzt werden (zweckgebundener Einsatz).

3.5 Massnahmen bei einer Budgetüberschreitung

Überschreitet ein Kreis das Budget ohne dass dies mit überraschenden, sehr teuren Sonderschulungen in Zusammenhang gebracht werden kann (siehe 3.3), wird im Hinblick auf das nächste Budget in diesem Kreis eine Kürzung vorgenommen. Indikator für derartige Budgetüberschreitungen sind unbegründete Abweichungen von den Erfahrungswerten der Kennzahlen (siehe 3.6).

3.6 Kennzahlen zur Orientierung und zum Vergleich

Im Interesse aller Beteiligten werden folgende Kennzahlen erhoben – je Anzahl Schülerinnen und Schüler, % im Kreis und Kosten im Kreis:

- Platzierungen in den städtischen Tagessonderschulen CPS, HPS, KGS
- Platzierungen in auswärtigen Tagessonderschulen
- Platzierungen in Privatschulen
- Platzierungen in ISS / ISS/R
- Platzierungen in ISR
- Platzierungen in Einzelunterricht
- Platzierungen in Sonderschulheimen
- Platzierungen in Spitalschulen
- Platzierungen in Integrationen Sehbehinderung
- Sonderschulquote

Aufgrund dieser Kennzahlen können die Kreise ihren Umgang mit Sonderschulmassnahmen mit anderen Kreisen vergleichen. Das Departement Schule und Sport kann bei grösseren Abweichungen besser mit den Kreisen ins Gespräch kommen und allenfalls Beratung und Unterstützung anbieten.

Die Kennzahlen Ende 2012 sind im Anhang 2 ersichtlich.

3.7 Ressourcen nicht an einzelne Kinder und Jugendliche binden

Die Kreise und Schulen sind grundsätzlich frei im Einsatz der Mittel für die Sonderschulmassnahmen. Es muss jedoch jederzeit gewährleistet sein, dass Kinder und Jugendliche mit Sonderschulstatus und Empfehlung für Sonderschulmassnahmen eine angemessene Unterstützung erhalten.

Folglich empfiehlt der SPD bei Bedarf heilpädagogische Unterstützung und macht einen Hinweis für einen „hohen“ oder „mittleren“³ heilpädagogischer Unterstützungsbedarf. Er macht aber keine Angaben über den effektiven Umfang. Dies ermöglicht den Kreisen und Schulen die Res-

³ Hoher heilpädagogischer Unterstützungsbedarf bedeutet 3 bis 8 Wochenlektionen, mittlerer 1 bis 4 Lektionen, je abhängig von der Klassenkonstellation. Eine Integrationsklasse kann unter Umständen ein zusätzliches Kind mit hohem heilpädagogischem Unterstützungsbedarf mit wenig zusätzlichen Ressourcen aufnehmen, da die Klasse bereits über viele heilpädagogische Ressourcen verfügt.

sourcen besser mit Blick auf den ganzen Kreis einzusetzen. Weiter ermöglicht dies den Kreisen die Planung von pauschalierten Sonderschulressourcen auf der Kindergartenstufe (siehe 3.9).

3.8 Möglichkeiten, wie Kreise zu Ressourcen kommen, die nicht an ein Kind gebunden sind

- Bei einer Unterschreitung der Budgetvorgaben (siehe 3.4)
- Aus dem Überprüfungsprozess. Wenn ein Kind zum Beispiel den Sonderschulstatus im Bereich ISR nicht mehr benötigt, können die Ressourcen anderweitig eingesetzt werden. Weiter können Ressourcen frei werden, wenn eine Überprüfung zeigt, dass die Mittel für eine ISR reduziert werden können oder wenn ein Kind einer Tagessonderschule den Sonderschulstatus nicht mehr benötigt.
- Zudem können Mittel frei werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler nach Abschluss der Schulzeit oder infolge Wegzugs einen Sonderschulplatz frei gibt und dieser nicht wieder besetzt wird.
- Weitere Möglichkeiten und Kombinationen sind möglich

3.9 Pauschalierte Sonderschulressourcen auf der Kindergartenstufe

Im Kindergarten können Kinder, die einen erhöhten Förderaufwand auslösen, lange Zeit ohne Sonderschulstatus sein. Mögliche Gründe dafür können sein:

- bisher keine Erfassung und Förderung durch Heilpädagogische Früherziehung;
- die diagnostische Einschätzung erfordert eine längere Beobachtungszeit;
- das Finden der passenden Einschulungsvariante braucht Zeit.

Damit in dieser Weise belastete Kindergärten zielgerichtet unterstützt werden können, werden von den Kreisen pauschalierte ISR-Ressourcen bereitgestellt. Mit diesen Ressourcen können zum Beispiel die IF-Lektionen am Kindergarten erhöht werden. Die pauschalierten ISR-Ressourcen entstehen gemäss den Möglichkeiten, die in Abschnitt 3.8 beschrieben sind. Somit können belastete Kindergärten rasch und bedürfnisorientiert z.B. mit schulischer Heilpädagogik oder Klassenassistenz unterstützt werden. Ziel ist die Erhöhung der IF-VZE pro 100 Schülerinnen und Schüler auf der Kindergartenstufe von 0.4 auf beispielsweise 0.6.

3.10 Planung Ressourceneinsatz - Planungssicherheit

Beim Ressourceneinsatz, namentlich beim Ressourceneinsatz gemäss Abschnitt 3.8, ist auf grösstmögliche Planungssicherheit für die Schulen zu achten. Schwankungen innerhalb eines Schuljahres und beim Schuljahreswechsel im Personaleinsatz sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Bezug zu den Think Tanks

Mit dem „Ressourcenmanagement für die Sonderschulmassnahmen“ sind die wesentlichen Zielvorgaben aus dem Bereich „Ressourcenverteilung/-einsatz“ (siehe Seite 4) erfüllt oder Voraussetzungen geschaffen, dass diese erfüllt werden können. Ebenso schafft das „Ressourcenmanagement für die Sonderschulmassnahmen“ Voraussetzung für wesentliche Schritte hinsichtlich der Umsetzung der Visionen des Think Tanks Ressourcen (siehe Seite 4f).

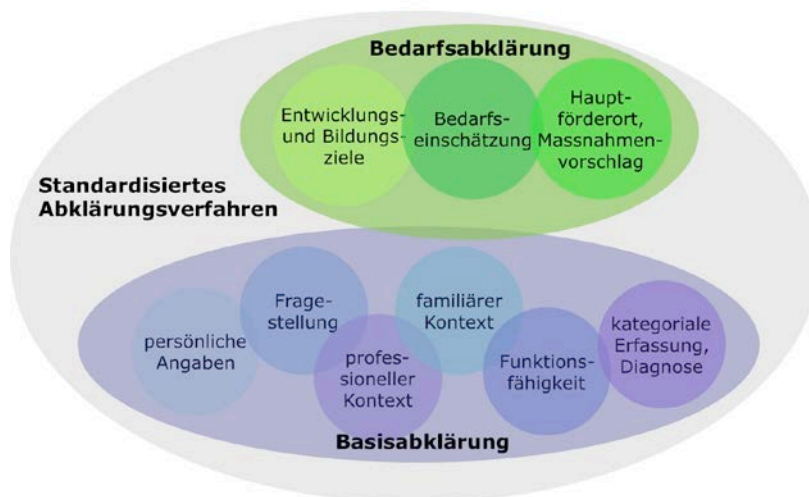
4 Das Zuweisungsverfahren zur Sonderschulung

Das „Zuweisungsverfahren zur Sonderschulung“ ist im Anhang 3a schematisch dargestellt und im Anhang 3b erläutert. Insbesondere ist der vorgelagerte Prozess „Richtlinien für die Volksschule Winterthur zum Zuweisungsprozess sonderpädagogische Massnahmen vom 4.12.12“ zu beachten. Die Richtlinien finden sich im Anhang 4. Das Durchlaufen dieses Prozesses ist Bedingung für den Prozess „Zuweisungsverfahren zur Sonderschulung“. Kernelement des Prozesses „Richtlinien für die Volksschule Winterthur zum Zuweisungsprozess sonderpädagogische Massnahmen“ ist das Durchlaufen und Dokumentieren des Förderplanzyklus (siehe auch Kapitel 5).

Wesentliches Element im „Zuweisungsverfahren zur Sonderschulung“ ist die schulpsychologische Abklärung. Diese lehnt sich bis zur definierten Einführung des „Standardisierten Abklärungsverfahrens“ (SAV) durch die Bildungsdirektion an dieses Verfahren an. Die schulpsychologische Abklärung gliedert sich in die zwei Hauptteile Basisabklärung und Bedarfsabklärung.

- **Basisabklärung**

Im ersten Teil, der Basisabklärung, macht die Schulpsychologin/der Schulpsychologe eine diagnostische Abklärung. Wie bisher können Fachdienste beigezogen werden. Die diagnostische Abklärung berücksichtigt auch die Ressourcen des Kindes/Jugendlichen und dessen System.



Nach Abschluss der Basisabklärung wird der 1. Teil des schulpsychologischen Abklärungsberichtes erstellt. Er enthält alle relevanten diagnostischen Informationen. Auf dieser Grundlage erfolgt die Bedarfsabklärung.

- **Bedarfsabklärung**

Für die Abklärung des Bedarfs zieht der SPD in jedem Fall die pädagogischen Fachpersonen (Klassenlehrperson, schulische Heilpädagogin bzw. schulischer Heilpädagoge, Fachstelle Integrative Schule) und die Schulleitung bei. Die Bedarfsabklärung erfolgt in einem ersten Schritt ohne die Eltern. Aus der Bedarfsabklärung resultieren die Entwicklungs- und Bildungsziele, der konkrete Förderbedarf und die Empfehlung für Massnahmen und Schulform. Dies bildet die Grundlage für das Abklärungsgespräch mit den Eltern. Dieses Gespräch, in dem die Eltern auch ihre Zielvorstellungen einbringen können, bildet den zweiten Schritt der Basisabklärung. In einem dritten Schritt wird die (allenfalls im Gespräch mit den Eltern modifizierte) Massnahmenempfehlung formuliert, die wenn immer möglich im Konsens erfolgen soll.

Weitere wichtige Teile der schulpsychologischen Abklärung sind:

- **Abklärungsgespräch**

Die vorläufigen Ergebnisse werden im Abklärungsgespräch zusammen mit den Eltern, der zuständigen Regelschule, der allenfalls involvierten Sonderschule, der zuständigen Person der Schulpflege und nach situativem Bedarf mit weiteren involvierten Fachpersonen diskutiert. Angestrebt wird dabei ein Konsens für die definitive Empfehlung.

- **Schulpsychologischer Bericht**

Die abklärende Fachperson vervollständigt den Bericht mit einer Empfehlung über Art und Umfang einer allfälligen Sonderschulung (§ 25 Abs. 4 VSM). Da Schülerinnen und Schüler wenn möglich in der Regelklasse unterrichtet werden (§ 33 Abs. 1 VSG), müssen separative Massnahmen besonders begründet werden.

Danach verläuft der Prozess gemäss Zuweisungsverfahren im Anhang 3a und 3b.

Liegen bei der Anmeldung für eine Einschulungsabklärung das Kurzprotokoll des Schulischen Standortgespräches aus der Frühförderung (siehe Anhang 3a Schritt 1) und das „Meldeformular im Übergang Frühbereich-Schule zur Prüfung von sonderpädagogischen Massnahmen“ der Heilpädagogischen Frühberatung (siehe Anhang 3c1 und 3c2) vor, kann auf das Durchlaufen des Förderplanzyklus verzichtet werden, bevor es zu einer Schulpsychologischen Abklärung für die Zuweisung zu Sonderschulmassnahmen kommt. Diese Unterlagen können als Grundlage für die schulpsychologische Abklärung verwendet werden.

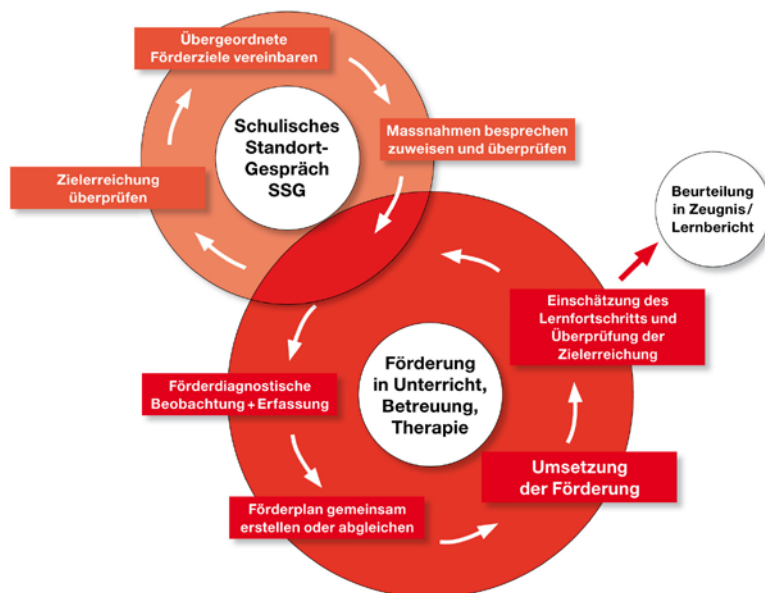
5 Die standardisierte Förderplanung

5.1 Grundlagen und Legitimation

Die Notwendigkeit, bei bestimmten Schülerinnen und Schülern (namentlich bei solchen mit individuellen Lernzielen oder solchen mit Sonderschulstatus) eine verbindliche Förderplanung zu erstellen, leitet sich unter anderem aus den folgenden Dokumenten ab:

- VSA-Broschüre „Förderplanung für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen“ (Oktober 2011)
- VSA-Broschüre „Beurteilung und Schullaufbahnentscheide“ (Juli 2007)
- Weisung der Winterthurer Zentralschulpflege (ZSP) „Richtlinien für die Volksschule Winterthur zum Zuweisungsprozess sonderpädagogische Massnahmen“ (4. Dezember 2012)

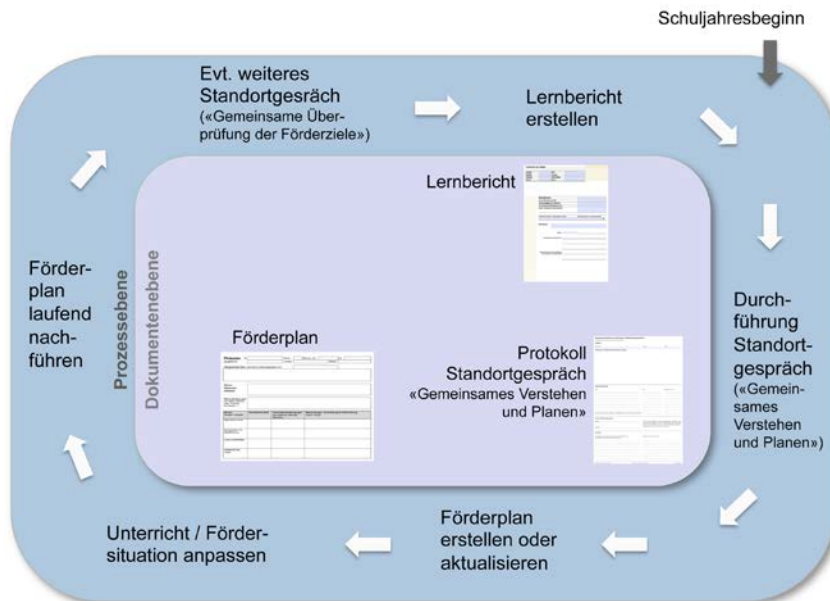
In den letzterwähnten Richtlinien ist unter anderem Folgendes festgehalten: „Grundsätzlich ist ein wiederholt durchlaufener und dokumentierter Förderzyklus Voraussetzung für eine SPD-Abklärung betreffend Sonderschulmassnahmen.“ Es ist für die gegenseitige Transparenz und Verfahrenssicherheit sinnvoll, minimale Standards zu definieren, was zu einem dokumentierten Förderzyklus gehört.



5.2 Orientierung an einem Förderplanungszyklus

Die voranstehende Graphik zeigt das Prozesshafte des Förderplanungszyklus auf. Was aber in den einzelnen Prozessschritten genau zu tun ist, beantwortet die „rote Acht“ nur ansatzweise.

Die folgende Graphik zeigt etwas konkreter auf, in welchem Prozessschritt welche Dokumente verbindlich erstellt werden müssen:



Verbindlich sind die folgenden drei Dokumente:

- *Vorbereitungsformular und Protokollformular Schulisches Standortgespräch* („Gemeinsames Verstehen und Planen“)
- *Förderplan*
Die Form ist nicht fest vorgegeben. Grundlage muss ein von der Bildungsdirektion zur Verfügung gestelltes Formular/Tool sein. Sinnvolle Weiterentwicklungen wie im Beispiel im Anhang 5 sind möglich. Der Förderplan muss den fachlichen Vorgaben gemäss Abschnitt 5.4 genügen.
- *Lernbericht gemäss kantonaler Vorgabe*
Der Lernbericht ist verbindlich für alle Schülerinnen und Schüler, die in mindestens einem Unterrichtsfach individuelle Lernziele haben. Die Alternative zum Lernbericht ist das ordentliche Zeugnis mit der Beurteilung des Lernstandes oder ein Zeugnis einer Sonderschule.

5.3 Die Verbindung vom Schulischen Standortgespräch zum Förderplan

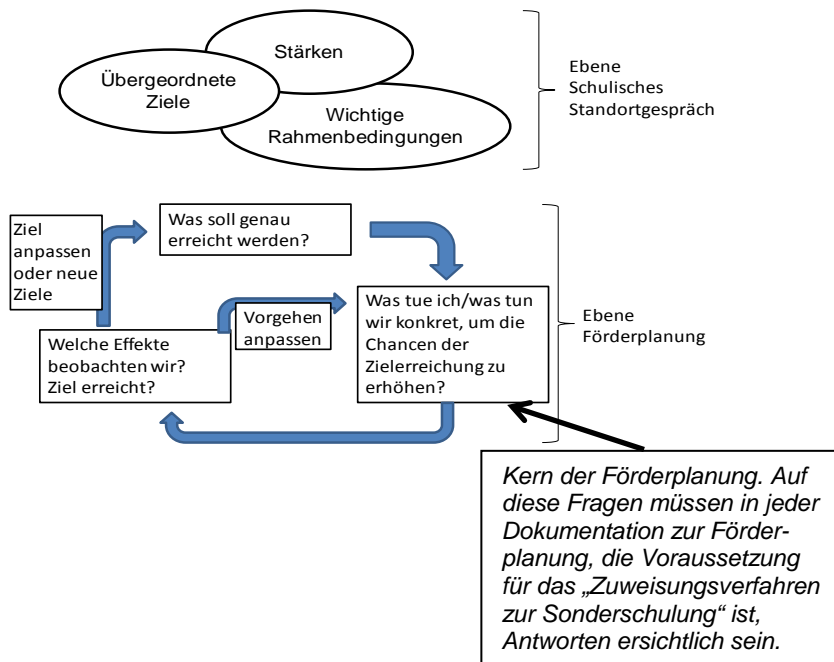
Im *Schulischen Standortgespräch* (SSG) werden übergeordnete Ziele definiert. Die Zieldefinition berücksichtigt die Stärken der Schülerin/des Schülers sowie wichtige Rahmenbedingungen (siehe schematische Darstellung unten sowie Beispiel Förderplanung Anhang 5).

Im *Förderplan* müssen Antworten auf die folgenden Fragen gefunden werden (siehe schematische Darstellung unten sowie Beispiel Förderplanung Anhang 5):

- Was soll genau erreicht werden?
- Was tue ich als Lehrpersonen/Fachlehrperson resp. was tun wir konkret, um die Chancen der Zielerreichung zu erhöhen? Diese Frage basiert auf dem Kern der Integration: „In einer Schule, die dem Prinzip der Integration folgt, wird bei Lern- und Verhaltensproblemen nicht gefragt: In welche Massnahme können wir das Kind schicken, damit diese Schwierigkeiten behoben werden? sondern vielmehr: Was ist an unserer Schule, unserem Unterricht, unserer Zusammenarbeit zu verändern, damit wir diesen Schwierigkeiten begegnen können?“⁴
- Welche Effekte beobachten wir? Ziel erreicht?
- Allenfalls muss die Lernumgebung erneut angepasst werden, oder es müssen neue Ziele definiert werden.

⁴ aus: Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, 01 Schule als Ganzes stärken, Seite 5. http://www.vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulbetrieb_und_unterricht/sonderpaedagogisches0/publikationen.html, 19. April 2013

Schematische Darstellung der Verbindung des SSG mit der Förderplanung



5.4 Fachliche Vorgaben für Förderpläne

Förderpläne können auf Papier, als Serverlösung oder in Form eines webbasierten Tools erstellt und nachgeführt werden. Grundlage muss ein von der Bildungsdirektion zur Verfügung gestelltes Formular/Tool sein. Sinnvolle Weiterentwicklungen wie im Beispiel im Anhang 5 sind möglich. Der Förderplan orientiert sich an der Struktur der ICF, weil auch das SSG an der ICF angelehnt ist.

Wichtig ist, dass der Förderplan verbindlich die folgenden Elemente beinhaltet (vgl. dazu auch das Beispiel im Anhang 5):

Element	Erläuterungen / Begründungen
Übergeordnete Förderziele, die am SSG vereinbart wurden, festhalten	Auch wenn allenfalls im Laufe des Schuljahres noch weitere / andere Schwerpunkte bei der Förderung verfolgt werden: Es ist wichtig, dass die am SSG vereinbarten Förderziele prominent und verbindlich im Förderplan erscheinen.
Konkretisierte Ziele ableiten und immer wieder neu setzen	Am SSG können oftmals nur eher grobe Ziele formuliert werden. Diese müssen von der für die Förderung verantwortlichen Fachperson konkretisiert werden. Zudem wird es so sein, dass im Verlaufe der Förderung während des Schuljahres diese konkretisierten Ziele modifiziert werden und neue Ziele dazu kommen, die möglicherweise keinen Zusammenhang mit den am SSG vereinbarten Förderzielen haben. Diese „Dynamik“ muss im Förderplan ersichtlich sein. Er soll nicht nur starr bei den Zielen des SSG stehenbleiben (siehe auch schematische Darstellung unter 5.3).
Aufzeigen, was konkret am Unterricht resp. an der Fördersituation verändert wird	Eine pädagogische Fachperson kann die zu fördernde Schülerin resp. den zu fördernden Schüler nicht direkt verändern. Sie kann nur sich selbst verändern: ihren Unterricht, die Lernsituation, Lernangebote, Methoden.

Element	Erläuterungen / Begründungen
	Nur Ziele setzen und darauf hoffen, dass diese irgendwie erreicht werden, reicht nicht. Aus diesem Grund muss im Förderplan zum Ausdruck kommen, was die für die Förderung verantwortliche Fachperson konkret vorgekehrt hat, damit sich die Chancen für eine Zielerreichung erhöhen: Sie muss diese unterstützenden Bedingungen planen und zusammenfassend schriftlich festhalten.
Reflektieren und dokumentieren, inwieweit die gesetzten Ziele erreicht werden konnten	Der Förderplan muss ein Instrument sein, das im Laufe des Schuljahres immer wieder reflektieren lässt, inwieweit die gesetzten Ziele erreicht werden konnten, ob sie modifiziert werden müssen oder ob sich neue Zielsetzungen aufdrängen. Deshalb muss der Förderplan ermöglichen, periodisch Beobachtungen und Reflexionen festzuhalten. Dadurch wird eine einfach nachvollziehbare Dokumentation erreicht, die auch für Dritte (z.B. Fachstelle IS, SPD, Schulleitung) von hohem Informationswert sein kann. Zudem ist diese Dokumentation eine wesentliche Grundlage, um den Förderbericht zu verfassen.

Diese fachlichen Vorgaben und das Beispiel der Förderplanung im Anhang 5 gelten als Standard. Er ist zu erfüllen, wenn der Prozess „Zuweisungsverfahren zur Sonderschulung“ gestartet werden soll.

5.5 Zeitliche Vorgaben für Förderplanzyklus

Es können keine allgemein gültigen Vorgaben für die Dauer eines Förderplanzyklus gemacht werden. In der Regel erfolgt die erste Überprüfung der Ziele, die am SSG festgelegt wurden, nach rund einem Semester. Oft genügt es, wenn diese Zielüberprüfung schulintern erfolgt. Auf dieser Grundlage werden die Ziele und die Fördermassnahmen für das nächste Semester festgelegt. Mit dem Schulischen Standortgespräch nach rund einem Jahr – diese Zielüberprüfung erfolgt nun zusammen mit den Erziehungsberechtigten und in der Regel der Schülerin resp. dem Schüler – ist der Förderplanzyklus ein erstes Mal durchlaufen (siehe Grafik Kap. 5.3).

In besonderen Fällen kann es angezeigt sein, den Förderplanungszyklus zeitlich engmaschiger zu gestalten. Wenn beispielsweise eine Querversetzung vereinbart wurde, macht es Sinn, nach etwa zwei bis drei Monaten zu überprüfen, ob diese Massnahme den erhofften Erfolg bringt. Ein anderes Beispiel: In einer Krisensituation musste bei einem Schüler eine Auszeit gemäss VSG § 52a verfügt werden. In einer solchen Situation ist von zentraler Bedeutung, dass eine konkrete Planung erfolgt, was während dieser Auszeit geschehen soll und was vorgekehrt wird, um den Schüler möglichst erfolgreich wieder integrieren zu können. Das bedeutet, dass Zielsetzungen, Massnahmen und Massnahmenüberprüfung im Rahmen des SSG zeitlich recht eng beieinander liegen. Ein solcher Förderplanungszyklus ist entsprechend viel kürzer als ein regulärer. Und mit Sicherheit sieht die Förderplanungsdokumentation auch etwas anders aus als bei einem regulären, einjährigen Förderplan. Wesentlich ist jedoch, dass auch in Fällen wie diesen eine nachvollziehbare Dokumentation erstellt wird.

5.6 Fallführung

Grundsätzlich ist die Klassenlehrperson zuständig. Die Fallführung kann aber wo sinnvoll übergeben werden. Beispielsweise sind die folgenden Zuständigkeiten der Fallführungen denkbar:

- In Zusammenhang mit beispielsweise individuellen Lernzielen übernimmt die SHP die Fallführung.
- Bei einer Abklärung im Rahmen des Zuweisungsprozesses für Sonderschulmassnahmen übernimmt die Schulpsychologin/der Schulpsychologe vorübergehend die Fallführung.
- In Krisensituationen kann die Fallführung auch bei der Schulleitung sein.
- Im Falle einer Beschwerde oder eines Rekurses kann die Kreisschulpflege die Fallführung innehaben.

Entscheidend ist, dass allen Beteiligten jederzeit klar ist, wer aktuell die Fallführung hat. Besonders zu beachten ist, dass die Eltern jeweils informiert sind, wer für die Fallführung verantwortlich und somit ihre Ansprechperson ist. Die Person mit Fallführung sorgt für die notwendige Koordination und Information zwischen den Beteiligten.

6 Klärung der Zuständigkeiten des Schulpsychologischen Dienstes und der Fachstelle Integrative Schule (IS)

Die Schulen sollen vom SPD und der Fachstelle IS im Rahmen der „Richtlinien für die Volksschule Winterthur zum Zuweisungsprozess sonderpädagogische Massnahmen“ sowie im „Zuweisungsverfahren zur Sonderschulung“ unterstützt werden. Eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen dem SPD und der Fachstelle IS ist dafür unerlässlich. Die Zuständigkeiten und Aufgaben sollen für alle an den Prozessen Beteiligte mit der untenstehenden Tabelle transparent dargestellt werden.

SPD	Fachstelle IS
Fokus Beratung: Schule-Kind-Familie	Fokus Beratung: heilpädagogische Förderung, Förderplanung
Fokus Abklärung: Diagnostik, Testpsychologie, Beobachtung des Kindes in der Klasse	Fokus Abklärung: Förderdiagnostik, Lernstanderfassung
Entwicklungsziele	Bildungsziele, Förderziele
Entwicklungs- und Lernpotenzial	Heilpädagogischer Förderbedarf
Empfehlung Schulform	Prüfung Realisierbarkeit integrative Massnahme Empfehlung zuhanden SPD über Umfang sonderpädagogische Massnahmen (ISS/ISR)
Elternarbeit: Abklärung familiärer Kontext, Beratung und Information	Unterstützung bei der Bereitstellung von Settings für integrative Sonderschulformen
Beratung Schule, fall- und teambezogen	Fachberatung schulische Heilpädagogen und -pädagoginnen (ISS, ISR, IF) Beratung Methodik und Didaktik der integrativen Förderung
Empfehlung Zuweisung Sonderschulung	Aufnahmeverfahren ISS Personal- und Fachführung ISS
Überprüfung Indikation Sonderschulung, Empfehlung für Weiterführung, Änderung oder Abbruch	Beratung und Unterstützung ISR Überprüfung Umfang ISS und ISR zuhanden SPD
Teilnahme SSG bei besonderem Bedarf	Teilnahme SSG bei besonderem Bedarf in ISS, nach Absprache auch in ISR und Be-

SPD	Fachstelle IS
	ratung und Unterstützung (B&U)
Bindeglied zu Aussenstellen (Kinder- und Jugendhilfzentrum (KJZ), KSW, Kinderärzte etc.) zwecks Diagnostik oder zur Einleitung besonderer Massnahmen (Therapie, schulindizierte Psychotherapie etc.)	Information, Einbezug und Dokumentation von Aussenstellen bei Bedarf
	Qualitätsentwicklung IF, ISR und ISS

7 Rahmenbedingungen für Sonderschulungen und Möglichkeiten zur Ablösung des Sonderschulstatus

Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz) vom 13. Dezember 2002 schreibt in Art. 20 in Abs. 1 und 2 folgendes vor:

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist.

² Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.

Abs. 1 verpflichtet die Kantone Angebote zu schaffen – beispielsweise Sonderschulen - für Schülerinnen und Schüler die aufgrund ihrer Beeinträchtigung auf Unterstützung im Unterricht angewiesen sind. Abs. 2 fordert wo möglich die integrative Schulung. Die Angebote ISS und ISR erfüllen die Forderung von Abs. 2.

Der Kanton Zürich regelt seine Verpflichtungen im Volksschulgesetz. Gemäss § 33 Abs. 1 und 2 dienen die sonderpädagogischen Massnahmen der Schulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Die Schülerinnen und Schüler werden wenn möglich in der Regelklasse unterrichtet. § 34 definiert die Sonderpädagogische Massnahmen: Integrative Förderung, Therapie, Aufnahmeunterricht, Besondere Klassen und Sonderschulung. § 25 Abs. 1 lit. a. VSM bestimmt, dass eine schulpsychologische Abklärung durchgeführt wird, wenn die Schülerin oder der Schüler einer Sonderschulung zugewiesen werden soll.

Das bedeutet, dass Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen Anspruch auf die genannten sonderpädagogischen Massnahmen sowie die notwendige schulpsychologische Abklärung haben. Sie haben auch das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen, unter anderem dem Vorliegen einer Sonderschulbedürftigkeit, eine angemessene Schulform ausserhalb der Regelschule oder als integrierte Sonderschulung zu erhalten. Dieses Recht der Kinder und Jugendlichen, welches mit dem Begriff Sonderschulstatus umschrieben wird, besteht, auch wenn auf die Verwendung der Umschreibung Status „Sonderschülerin/Sonderschüler“ verzichtet wird.

Durch die Stärkung der Integrationskraft der Regelschule mit dem Ressourcenmanagement kann der überwiegende Anteil der Schülerinnen und Schüler, die heute eine Förderung im Rahmen von ISR erhalten, von der Regelschule durch adäquaten Ressourceneinsatz angemessen gefördert werden, ohne dass eine schulpsychologische Abklärung gemäss „Zuweisungsverfahren zur Sonderschulung“ notwendig ist. Das kann zu einer Entlastung des SPD von Abklärungen führen, wo keine offenen fachlichen Fragen bestehen (z.B. Lernbehinderung, die durch Förderdiagnostik festgestellt wurde). Dass eine solche Vorgehensweise sowohl einem Bedürfnis entspricht als auch nachhaltig ist, wird durch die erste Auswertung der Erfahrungen mit dem Angebot ISR bestätigt⁵: In den meisten Fällen gibt es nach der Überprüfung eine Weiterführung. Selten gibt es einen Abbruch und Überführung in Sonderschule. Das bedeutet, dass die ISR eine angemessene Massnahme sein kann. Eine höherschwellige Massnahme wie beispielsweise die Zuteilung in eine Tagessonderschule kann verhindert werden. Weiter zeigt die Auswertung, dass nur bei wenigen ISR im Rahmen der Überprüfung die Anzahl Lektionen redu-

⁵ Die Auswertung wurde von der Abteilung Sonderpädagogik des Departements Schule und Sport nach einem Jahr Erfahrung im Rahmen der Überprüfungen der ISR-Vereinbarungen vorgenommen. Nach einen Jahr Erfahrungen ist die Auswertung nicht fundiert und breit abgestützt. Sie gibt aber erste Hinweise.

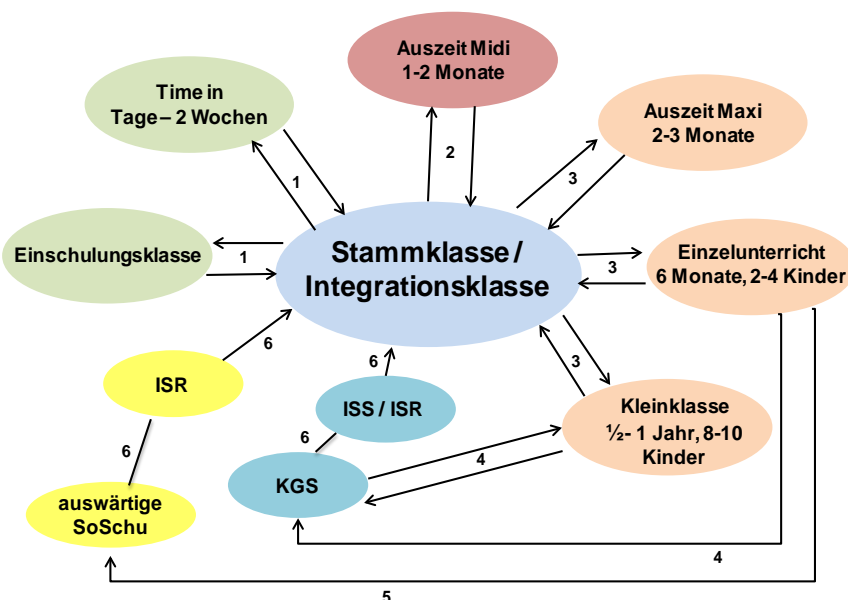
ziert oder erhöht wird. Es fällt auf, dass der Einsatz der ISR in den Kreisen sehr unterschiedlich ist. Als schwerfällig erweist sich, dass bei jeder Fortführung oder neuen ISR ein Beschluss der Zentralschulpflege notwendig ist. Eine Delegation der Ressourcenkompetenz an die Schulkreise wird zu einer Vereinfachung der Prozesse führen.

Bezug zu den Think Tanks

Aufgrund des eidgenössischen Behindertengleichstellungsgesetzes kann die Zielvorgabe, dass es an den Winterthurer Schulen den Status „Sonderschülerin/Sonderschüler“ nicht mehr geben soll, nicht erfüllt werden. Mit dem Ressourcenmanagement werden jedoch Voraussetzungen geschaffen, dass es künftig weniger Sonderschülerinnen und Sonderschüler namentlich im Bereich ISR geben wird, weil der Sonderschulstatus bei diesen Kindern und Jugendlichen nicht mehr zwingend nötig sein wird, um sie angemessen fördern zu können.

8 Ausblick Angebote für verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler

Eine Arbeitsgruppe befasste sich im Auftrag der Zentralschulpflege mit dem Thema verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler. Sie kam zum Schluss, dass das Angebot gemäss untenstehender Grafik besteht resp. aufgebaut werden soll.



Die Massnahmen Einzelunterricht, die Kleingruppenschule KGS, ISS/ISR und die auswärtige Sonderschulung sind Sonderschulmassnahmen, die eine Abklärung des SPD gemäss „Zuweisungsverfahren zur Sonderschulung“ erfordern. Alle anderen Massnahmen gehören zum niederschweligen sonderpädagogischen Bereich. Diese Massnahmen können von der Schulleitung oder der Kreisschulpflege ohne Empfehlung des SPD verfügt werden. Der Mitteleinsatz ist wesentlich geringer als bei den Sonderschulmassnahmen.

Das Konzept für verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler gemäss obiger Darstellung geht davon aus, dass eine Schülerin/ein Schüler grundsätzlich zu einer Stamm- resp. Integrationsklasse gehört. Falls erforderlich, würde eine der aufgeführten Massnahmen verfügt. Nach Beendigung der Massnahme würde die Schülerin/der Schüler wieder in die Klasse zurückkehren. Die Nummern bedeuten Eskalationsstufen. Eine Würdigung des Konzepts für verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler ergibt, dass es vor allem separate Massnahmen vorsieht und somit nicht mit dem Konzept SIRMa kompatibel ist. Das Konzept für verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler soll deshalb nicht weiter verfolgt werden. Im Rahmen des Konzepts SIRMa sollen die niederschweligen Angebote mittelfristig aufgehoben werden. Die heute zentral verwalteten Ressourcen sollen den Kreisen und Schulen zur Verfügung gestellt werden. Die Schulen erhalten so für die Erarbeitung und Umsetzung von Modellen für das Vorgehen bei Kindern und Jugendlichen mit einer Verhaltensauffälligkeit zusätzliche Mittel. Sollte in einem

Kreis weiterhin Bedarf für Auszeit-Lösungen bestehen, können diese aus den oben genannten Ressourcen finanziert werden.

Da die Umsetzung des Konzepts SIRMa sehr anspruchsvoll ist, sollen die oben dargestellten Angebote, namentlich Besondere Klassen (Einschulungs-, Klein- und Aufnahmeklassen) sowie Einzelunterricht in bisherigem Umfang, bis Ende Schuljahr 2015/16 bestehen bleiben. Der Abbau und die Umlagerung der Ressourcen sollen erst ab Schuljahr 2016/17 erfolgen.

Bezug zu den Think Tanks

Die Zielvorgabe, dass jede Schule ein Eskalationsmodell für das Vorgehen bei Kindern mit einer Verhaltensauffälligkeit erarbeitet mit dem Ziel, dass in den Schulen eine Kultur der gemeinsamen Verantwortung im Team entsteht, soll in Zusammenhang mit dem Konzept SIRMa realisiert werden. Allerdings erst ab Schuljahr 2016/17, da eine unverzügliche Umsetzung unter Berücksichtigung aller Neuerungen mit SIRMa eine Überforderung wäre.

9 Schulgänzende Betreuung

Im Kapitel „Schule als Lebens- und Lernraum“ der Legislaturziele 2010 – 2014 hat die Zentralschulpflege das Ziel formuliert, dass mit den freiwilligen Tagesschulen Unterricht und Betreuung unter einem Dach stattfinden sollen. Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Betreuung soll intensiviert werden. Das bezieht sich auch auf die integrative Ausrichtung der Volksschule. „Falls eine Schülerin/ein Schüler in der Schulergänzenden Betreuung angemeldet ist, soll die Fachperson aus der Betreuung in seine/ihre Förderplanung einbezogen werden. Besteht besonderer Förderbedarf, soll die Förderung in Absprache und koordiniert zwischen Unterricht und Betreuung erfolgen. Mögliche Fördersettings und Fachkompetenzen der Betreuung sollen als Teil der Förderung genutzt werden. Individualisierte Fördersequenzen können von Heilpädagoginnen und Therapeuten auch auf die Betreuungszeit bezogen entwickelt und die Betreuungspersonen entsprechend instruiert und fachlich unterstützt werden. Damit eine Schülerin/ein Schüler möglichst wenig Ansprechpersonen hat, ist zu prüfen, ob beispielsweise eine Klassenassistentin oder ein Schulischer Heilpädagoge auch die Unterstützung während der Betreuungszeit übernehmen kann.“⁶ Zurzeit werden die Ressourcen für Sonderschulmassnahmen explizit im Unterricht eingesetzt. Sollten Klassenassistenten oder Schulische Heilpädagogen eine Schülerin/einen Schüler in der Schulergänzenden Betreuung begleiten, ist dieser Aufwand zurzeit von der Schulischen Betreuung zu übernehmen. Bei entsprechender Instruktion und fachlicher Unterstützung können auch Mitarbeitende der Schulergänzenden Betreuung Schülerinnen und Schüler in der Schulergänzenden Betreuung betreuen. Auch diese Betreuung kann zu Mehrkosten führen.

Fazit:

- Die Stärkung der Integrationskraft der Regelschule hat auch Auswirkungen auf die Schulergänzende Betreuung. Entsprechend sind von den Schulen und Betreuungseinrichtungen geeignete Zusammenarbeitsformen zu entwickeln. Diese werden zusätzliche Mittel in der Schulergänzenden Betreuung benötigen.
- Eine intensivierte Zusammenarbeit zwischen Schule und Betreuung ist zudem kompatibel zum Standardisierten Abklärungsverfahren für die Zuweisung zu Sonderschulmassnahmen (siehe Kapitel 4), welches in der Basisabklärung den gesamten Lebenshintergrund der Betroffenen berücksichtigt und in der Bedarfsabklärung einen allfälligen Bedarf an Betreuung explizit ausweist.

10 Weiterbildung

Die Umsetzung von SIRMa kann je nach Stand der einzelnen Schulen einen ganz unterschiedlichen Weiterbildungsbedarf auslösen. Aus diesem Grund wird darauf verzichtet, vordefinierte Weiterbildungsmodule anzubieten. Vielmehr sollen die Schulen selbst festlegen, in welchem Bereich sie einen entsprechenden Bedarf haben und welche Stelle oder Organisation sie mit

⁶ In Anlehnung an die von der Präsidentenkonferenz (PK) am 2.7.13 abgenommene „Konzeptentwicklung für die koordinierte regel- und sonderpädagogische Förderung in der Volksschule der Stadt Zürich“

der entsprechenden Information, Beratung oder Weiterbildung beauftragen wollen. Beispielsweise kann es sinnvoll sein,

- für Fragen von Abläufen eine Vertretung des DSS beizuziehen,
- Fragen zur Ausgestaltung der Integrierten Sonderschulung mit der Fachstelle IS zu bearbeiten
- oder bei Fragen der Förderplanung mit Fachpersonen einer Hochschule Kontakt aufzunehmen (z.B. HfH oder PHZH).

11 Überprüfung der Wirkung und des Nutzens von SIRMa

Im Schuljahr 2016/17 werden in Zusammenarbeit mit der HfH Zürich die Wirkung und der Nutzen des Projekts evaluiert. Die Evaluation soll mit vertretbarem Aufwand und unter engem Einbezug der Beteiligten erfolgen. Denkbar ist das folgende Vorgehen:

- Statistische Auswertung der Kennzahlen; Generierung von zusammenfassenden und vergleichenden Darstellungen; Herausarbeitung von Fragestellungen für die nachfolgenden Hearings;
- Durchführung von Hearings (themenzentrierte Gruppengespräche von rund eineinhalb Stunden Dauer, organisiert nach Schulkreisen und nach Funktionen);
- Auswertungsveranstaltung mit Vertretungen aller wichtigen Beteiligten.

12 Umsetzung SIRMa

14. Mai 2013	ZSP verabschiedet das Konzept SIRMa zuhanden der „Vernehmlassung“
Ab 14. Mai 2013	Vorbereitung der Ressourcenübertragung an die KSP durch Abteilung Sonderpädagogik und Controller
Ab 14. Mai 2013	Bereitstellen der Softwarelösung für die Erfassung aller relevanten Daten für SIRMa durch Abteilung Sonderpädagogik und SPD
Ab 14. Mai 2013	Bereitstellung einer Planungshilfe für die KSP-Präsidiien durch Abteilung Sonderpädagogik
Ab 14. Mai 2013	Weiterbildung Schulleitungen, Lehrpersonen, SHP, SPD, Fachstelle IS zur standardisierten Förderplanung
12. Juni 2013	„Vernehmlassung“ des Konzepts SIRMa in Form einer Präsentation mit Diskussion. Teilnehmende sind die Stakeholders gemäss Projektauftrag.
28. August 2013	Letzte Lesung und Projektabschluss Projektteam SIRMa
17. September 2013	Verabschiedung durch ZSP
17. September 2013	Verabschiedung Nachtrag Änderungen im Reglement über die sonderpädagogischen Massnahmen in der Stadt Winterthur vom 13. Mai 2008, allenfalls in anderen Erlassen. Zuständig: ZSP.
18. September 2013	Schulnewsletter, SL-Info, Medienmitteilung. Zuständig: ZSP.
31. Oktober 2013	Die Verantwortung über die Ressourcen für Sonderschulmassnahmen ist den KSP übertragen
Oktober/November 2013	Informationsveranstaltungen in den Schulkreisen für LP, SHP, SL, KSP. Zuständig: DSS im Auftrag ZSP
November 2013	Weiterbildung SPD und Fachstelle IS. Zuständig DSS im Auftrag ZSP
Ab Oktober 2014	Die Ressourcen werden den neuen Kreisen als Gesamtsumme zugeteilt. Mit der Zuteilung erhalten sie eine Empfehlung wie die Ressourcen auf die ehemaligen Kreise aufgeteilt werden könnten. Erste Korrekturen hinsichtlich Angleichung an Kreise und Umstellung auf Verteilung nach VZE und Sozialindex werden vorgenommen. Bis Oktober 2018 ist die Umstellung auf die Ressourcenverteilung aufgrund der VZE und des Sozialindex abgeschlossen. Zuständig Abteilung Sonderpädagogik.
Schuljahr 2013/14	Die administrative Abwicklung mit Überprüfungen und Kostengutsprachen bleibt im DSS, Abteilung Sonderpädagogik.
Schuljahr 2014/15	Die Abwicklung erfolgt zwischen den KSP-Sekretariaten und der Abteilung Sonderpädagogik. → Schulung und Übergabe der Verantwortung.
Ab Schuljahr 2015/16	Die Kreise sind für die administrative Abwicklung verantwortlich. Der Ressourcentransfer für die Administration der Abteilung Sonderpädagogik, an die Kreise ist vollzogen. Alternative: Die administrative Abwicklung mit Überprüfungen und Kostengutsprachen bleibt in der Abteilung Sonderpädagogik. Welche Variante vorzuziehen ist müssen die Erfahrungen zeigen.
Ab Schuljahr 2016/17	Die separativen, niederschweligen Massnahmen im Umgang mit verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern sind aufgehoben und die frei werdenden Mittel den Kreisen und Schulen für Massnahmen in Zusammenhang mit verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung gestellt. Zuständig: ZSP.
Ab 2018/19	Die Ressourcen werden entsprechend den VZE verteilt. Zuständig: Abteilung Sonderpädagogik.

13 Abkürzungsverzeichnis

B&U	Beratung und Unterstützung
CPS	Schule für cerebral gelähmte Kinder, Maurerschule
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
Fachstelle IS	Fachstelle Integrative Schule
HPS	Heilpädagogische Schule
ICF	Die „International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF)“ ist die Nachfolgerin der „International Classification of Impairments, Disabilities and Handicaps (ICIDH)“ von 1980. Sie wurde nach einem mehrjährigen Entwicklungsprozess von der 54. Vollversammlung der WHO, an der auch Vertreter der deutschen und schweizerischen Bundesregierung teilgenommen haben, im Mai 2001 verabschiedet. Das bio-psycho-soziale Modell, das in Ansätzen der ICIDH unterlag, wurde mit der ICF erheblich erweitert und damit der Lebenswirklichkeit Betroffener besser angepasst. Die deutschsprachige Fassung der ICF lautet „Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“. ⁷
IF-Lektionen	Lektionen für integrative Förderung durch Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
ISR	Integrative Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule
ISS	Integrative Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule
KGS	Kleingruppenschule
KSP	Kreisschulpflegen
KSW	Kantonsspital Winterthur
LP	Lehrpersonen
SAV	Standardisiertes Abklärungsverfahren
SHP	Schulische Heilpädagogen
SIRMa	Konzept Stärkung der Integrationskraft der Regelschule durch Ressourcenmanagement
SJ	Schuljahr
SL	Schulleitungen
SoSchu	Sonderschulung
SPD	Schulpsychologischer Dienst
SSA	Schulsozialarbeit
VSA	Volksschulamt
VSG	Volksschulgesetz
VSM	Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen
VZE	Vollzeiteinheiten
ZSP	Zentralschulpflege

⁷ Aus: http://www.bkz.ch/beitrag/630_PDF1_ICFEndfassung2005.pdf, 19.4.13

14 Verzeichnis Anhänge

- Anhang 1 Konzept SIRMa: Zielpfad Ausgaben Ressourcen Massnahmen Sonderschulung 130909
- Anhang 2 Konzept SIRMa: Kennzahlen Sonderschulmassnahmen 130909
- Anhang 3a Konzept SIRMa: Zuweisungsverfahren zur Sonderschulung
- Anhang 3b Konzept SIRMa: Zuweisung zur Sonderschulung – Erläuterungen zum Ablaufschema
- Anhang 3c1 Meldeformular Übergang Frühbereich-Schule
- Anhang 3c2 Merkblatt Übergang Frühbereich-Schule
- Anhang 4 Konzept SIRMa: Richtlinien für die Volksschule Winterthur zum Zuweisungsprozess sonderpädagogische Massnahmen
- Anhang 5 Konzept SIRMa: Beispiel Standard Förderplanung